



SICHERE AUFBEWAHRUNG VON SCHUSSWAFFEN UND MUNITION

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

10.10.2018:

Wer Waffen und / oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass diese Gegenstände nicht abhandenkommen oder unbefugte Dritte sie an sich nehmen können.

Gesetzlich ist dies im § 36 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) geregelt.

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich hat die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition im eigenen Haushalt zu erfolgen. Die Aufbewahrung am Zweitwohnsitz ist nur mit Zustimmung der dortig zuständigen Behörde möglich. Die Abstimmung mit der anderen Behörde erfolgt durch das Landratsamt Traunstein.

Wir empfehlen Ihnen, alle Waffenschränke sofort nach Erwerb bzw. spätestens nach Inbetriebnahme zu melden, damit Ihre Waffenbehörde über die aktuelle Aufbewahrungskapazität informiert ist.

Wir weisen Sie darauf hin, dass unbefugte Personen keinen Zugriff auf die Waffen bzw. Munition haben dürfen. Sichern Sie zwingend Ihren Zugang (Schlüssel bzw. Zahlencode) gegen Unbefugte!

Gesetzesänderung zum 06.07.2017

Mit Wirkung vom 06.07.2017 sind Änderungen des Waffengesetzes in Kraft getreten. Hauptsächlich wurden dabei die Vorschriften bezüglich der sicheren Waffenaufbewahrung geändert.

Antragsteller sowie Waffenbesitzer, deren Aufbewahrungskapazität überschritten ist, müssen mindestens einen Waffenschrank mit der Sicherheitsstufe 0 nach DIN/EN 1143-1 nachweisen.

Sämtliche bis zum 06.07.2017 gemeldeten Waffenschränke nach der Norm VDMA 24992 (A- und B-Schränke) gelten als Altbestand und können vom bisherigen Besitzer weiterverwendet werden.

Wesentliche Teile von Schusswaffen (z. B. Wechsellauf oder -system, ...) und Schalldämpfer zählen nicht mehr als einzelne Waffe, sofern die Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammen gebaut werden können.

Verstöße gegen die ordnungsgemäße Waffenaufbewahrung werden strenger geahndet.

Übersicht der Klassifizierungen und Aufbewahrungsmöglichkeiten

Schrank-Klassifizierung	Innenfach-Klassifizierung	Anzahl Langwaffen (LW)	Anzahl Kurzwaffen (KW)	Munition	
0-Würfel unter 200 kg		keine Lw	bis 5 Kw	im Schrank	
0-Schrank unter 200 kg		unbegrenzt	bis 5 Kw	im Schrank	
0-Würfel über 200 kg		keine Lw	bis 10 Kw	im Schrank	
0-Schrank über 200 kg		unbegrenzt	bis 10 Kw	im Schrank	
1-Würfel		keine Lw	unbegrenzt	im Schrank	
1-Schrank		unbegrenzt	unbegrenzt	im Schrank	
Bestandsregelung	A-Schrank	B-Innenfach	bis 10 Lw	bis 5 Kw	über Kreuz
	A-Schrank	nicht klassifiziert	bis 10 Lw	keine Kw	im Innenfach
	A-Schrank	ohne Innenfach	bis 10 Lw	keine Kw	keine Munition
	B-Würfel unter 200 kg	ohne Innenfach	keine Lw	bis 5 Kw	keine Munition
	B-Würfel unter 200 kg	mit Innenfach	keine Lw	bis 5 Kw	im Innenfach
	B-Schrank unter 200 kg	ohne Innenfach	unbegrenzt	bis 5 Kw	keine Munition
	B-Schrank unter 200 kg	mit Innenfach	unbegrenzt	bis 5 Kw	im Innenfach
	B-Würfel über 200 kg	ohne Innenfach	keine Lw	bis 10 Kw	keine Munition
	B-Würfel über 200 kg	mit Innenfach	keine Lw	bis 10 Kw	im Innenfach
	B-Schrank über 200 kg	ohne Innenfach	unbegrenzt	bis 10 Kw	keine Munition
	B-Schrank über 200 kg	mit Innenfach	unbegrenzt	bis 10 Kw	im Innenfach

Aufbewahrung von Munition

Erlaubnisfreie Munition muss in einem festen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

Erlaubnispflichtige Munition ist in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung aufzubewahren.

Soweit Waffen aufgrund „Altbesitz“ oder „Erbe“ in eine Waffenbesitzkarte eingetragen sind, dürfen Sie grundsätzlich keine Munition besitzen.

Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen und Dekorationswaffen

Druckluft-, Federdruck- oder CO₂-Waffen mit F-Zeichen (F) oder Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen (PTB) sowie Hieb- und Stoßwaffen müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert werden. Es reicht aus, sie in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren. Gleiches gilt für Dekorationswaffen (unbrauchbar gemachte Waffen).

Kontakt:

Landratsamt Traunstein

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Papst-Benedikt-XVI.-Platz

Tel.: +49 861 58 – 368 oder – 549

Fax: +49 861 58 – 9621

E-Mail: Holger.Goetz@traunstein.bayern oder Maria.Hochhaeuser@traunstein.bayern